

## 14.

# Die Verfassung des Vierten Reiches

## **A. Reichsverfassungsentwurf (RVerfE<sup>99</sup>)**

### **I. Das Deutsche Volk**

#### **Artikel 1. Bestimmung des Volkes**

(1) Das Deutsche Volk ist die freie Gemeinschaft germanischer Stämme zum Schutze von Ehre, Leben und Besitz des Ganzen und aller seiner Angehörigen.

(2) Die Deutschen begreifen sich als fortwährende Gemeinschaft der Abstammung, der Sprache und des Schicksals und daher als *ein* Volk. Das Volk der Deutschen bekennt sich zu seiner ganzen Geschichte und zum gemeingermanischen Gehalt seines Volkstums.

(3) Das Deutsche Volk schließt die Auslandsdeutschen und die ausgewanderten Deutschen, die weiterhin als Volksdeutsche leben, in seine Gemeinschaft ein.

#### **Artikel 2. Verschiedenheit der Völker**

Das Deutsche Volk anerkennt die Verschiedenheit aller Völker und Menschen. Es achtet das Recht eines jeden Volkes, die eigene Abstammung, Rasse und Sprache sowie seine eigenen Anschauungen über Religion, Politik und Wirtschaft zu bevorzugen und das Fremde zu benachteiligen.

#### **Artikel 3. Die Freiheit**

(1) Das Deutsche Volk nimmt sich die volle Freiheit und Selbstherrlichkeit und gesteht dies auch jedem anderen Volke zu. Das Deutsche Volk anerkennt jedes Volk als Völkerrechtssubjekt und jeden einzelnen Menschen als Person.

(2) Das Grundrecht eines jeden Deutschen als Recht auf einen Mindestbesitz am Grund und Boden seines Vaterlandes ist gewährleistet und unveräußerlich.

(3) Die Souveränität des Deutschen Volkes ist unantastbar. Souveränitätsrechte dürfen nicht veräußert oder an internationale Einrichtungen übertragen werden.

(4) Das Deutsche Volk hat das Recht auf seinen hergebrachten Lebensraum in Europa und auf gebietliche Unversehrtheit seines Vaterlandes. Rechtmäßiger Siedlungsraum des Deutschen Volkes ist unabtretbar.

### **II. Das Deutsche Reich**

#### **Artikel 4. Reichsdeutsche**

(1) Das Deutsche Volk bildet einen staatsbürgerlichen Verband; er führt den Staatsnamen Deutsches Reich.

(2) Jeder Volksdeutsche, der sich der Wehrpflicht unterzieht oder bei soldatischer Untauglichkeit Ersatzdienst leistet oder bei körperlicher Unfähigkeit Geldersatz zahlt, darf die Staatsbürgerschaft des Deutschen Reiches erwerben. Dadurch wird er Reichsdeutscher. Männer und Frauen sind gleichgestellt.

(3) Alle Staatsgewalt des Deutschen Reiches wird von den Reichsdeutschen ausgeübt. Vor Aufnahme in die Reichsbürgerschaft hat jeder Deutsche folgenden Eid zu leisten: "Ich schwöre, daß ich dem Deutschen Volke und dem Deutschen Reiche die Treue halten, mit meinem Gut und Blut seine Freiheit schützen und alle meine Pflichten gewissenhaft erfüllen werde. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

(4) Reichsdeutsche haben Ortsbürgerrecht in der Gemeinde ihres Grundrechtes. Den Ortsbürgern obliegt die Verwaltung der Gemeinden des Reiches.

(5) Volksfremden Ausländern, die seit vier Generationen in Deutschland ansässig sind, kann in ihrer Landschaft Heimatrecht verliehen werden. Ausländer germanischer Abstammung können durch Erhebung in den Privatstand mit den Volksdeutschen gleichgestellt werden. Mehrfache Staatsangehörigkeiten sind unzulässig.

(6) Das Deutsche Reich ist die Eidgenossenschaft der Reichsdeutschen. Es gliedert sich in Gemeinden, Gaue (Landschaften) und Stammesgebiete.

#### **Artikel 5. Reichsgliederung**

(1) Die Gemeinden bilden Landschaften unter Beachtung der ganzen deutschen Geschichte. Die Landschaftsversammlungen der Ortsbürgergemeinden geben sich Gauverfassungen, die das Herkommen berücksichtigen. Jede Gauverfassung im Deutschen Reich kann unabhängig von der Reichsverfassung sowohl freistaatliche als auch erbfürstliche Staatsform bestimmen und sich bei der Regierungsbildung für die Beteiligung entweder der Vielen oder der Besten entscheiden. Jeder Gau wählt einen Fürsten oder bestimmt ein Geschlecht, das den Gaufürsten stellt.

(2) Stammesmäßig zusammengehörige Landschaften bilden ein Herzogtum. Der Herzog ist der Befehlshaber der Gebietsstreitkräfte und wird von den Gaufürsten aus dem Kreise der einheimischen Offiziere gewählt.

(3) Das Deutsche Reich besteht aus den Herzogtümern Niederfranken, Rheinfranken, Moselfranken, Mainfranken, Alemannien, Schwaben, Bayern, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten, Steiermark, Burgenland, Sudetenland, Schlesien, Posen, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

(4) Die Versammlung der Herzöge bildet die Ständekammer des Reichstages. Ihr obliegt die Sicherstellung der Gebietsstandkraft der Reichsverteidigung, der Zivilschutz sowie die Pflege der deutschen Stammeskulturen.

#### **Artikel 6. Reichsoberhaupt**

(1) Die Reichsdeutschen, die in Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben, wählen das Reichsoberhaupt in freier, geheimer und gleicher Wahl.

(2) Wählbar in das Amt des Reichsoberhauptes ist

1. der berechtigte Anwärter auf den deutschen Königsthron,
2. der fähigste Kopf der Herzöge, den diese vorschlagen, oder
3. der fähigste Kopf des Offizierskorps, den dieses vorschlägt, oder
4. der fähigste Kopf der Beamenschaft, den diese vorschlägt, oder
5. der fähigste Kopf der Richterschaft, den diese vorschlägt, oder
6. der Mehrheitsführer in der Volkskammer des Reichstages oder
7. ein durch Volksbegehren gekürter Volksführer.

.(3) Die Amtszeit des Reichsoberhauptes währt sieben Jahre. Die Wiederwahl ist immer möglich. Vor Ablauf der Amtszeit kann das Reichsoberhaupt durch einfaches Mißtrauensvotum in einem Volksentscheid entlassen werden. Reichsstatthalter bis zur Neuwahl des Reichsoberhauptes sind der Reichskanzler und der Reichsmarschall.

(4) Das Reichsoberhaupt ernennt einen Reichsmarschall seiner Wahl als Führer des Reichsregiments im Militärstaat. Der Reichsmarschall entwirft ein Regimentsprogramm und wählt sich aus dem Soldatenstand Kommandeure und Stabschefs zur eigenverantwortlichen Ausführung des Regimentsprogrammes. Der Marschall ist der militärpolitische Reichssoldat.

(5) Das Reichsoberhaupt ernennt einen Reichskanzler seiner Wahl als Führer der Reichsregierung im Zivilstaat. Der Reichskanzler entwirft ein Regierungsprogramm und wählt sich aus dem Beamtenstand Reichsminister zur eigenverantwortlichen Ausführung des Regierungsprogrammes. Der Kanzler ist der zivilpolitische Reichsbeamte.

#### **Artikel 7. Reichstag**

(1) Die Reichsdeutschen, die in Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben, wählen die Abgeordneten zur Volkskammer des Reichstages in freier, offener und gleicher Wahl. Die Offenheit der Wahl zur Volkskammer des Reichstages ist durch Schriftform sicherzustellen; der Reichswahlleiter hat Auskunft zu geben, welche Wahlbür-

ger für welche Abgeordneten gestimmt haben. Für anfallende Diäten müssen die persönlichen Wähler eines Abgeordneten aufkommen. Ist der Kandidat diätenbedürftig, hat er dies vor der Wahl öffentlich bekanntzugeben; andernfalls verliert er den Diätenanspruch gegen seine Wähler. Die Höchstgrenze der Beanspruchbarkeit eines Wählers durch seinen Abgeordneten bestimmt das Reichsoberhaupt.

(2) Die Wahlperiode zur Volkskammer des Reichstages beträgt fünf Jahre.

(3) Die Volkskammer des Reichstages ist die Vertretung des Deutschen Volkes in seiner Gestalt als bürgerliche Gesellschaft gegenüber dem Staat. Den Staat vertritt die Reichsregierung (Reichskanzler und Reichsminister). Der Staat bildet den Allgemeinen Stand, die bürgerliche Gesellschaft den Besonderen Stand und alle Reichsdeutschen den Einzelstand, der aus dem Gesamtstand und dem Gebietsstand des Deutschen Reiches besteht. Der Gesamtstand des Reiches ist im Reichsoberhaupt und der Gebietsstand in der Ständekammer des Reichstages vertreten. Inländische Volksdeutsche ohne Reichsbürgerschaft bilden den Privatstand; er hat keine Standesvertretung, genießt jedoch politische Meinungsfreiheit im Rahmen der Gemeinschaft des Deutschen Volkes.

(4) Die Wählbarkeit zur Volkskammer des Reichstages ist an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft gebunden. Diese Klassen haben das Recht der politischen Verbandsbildung. Politische Verbände sind Parteien, die sich mit Angehörigen ihrer Klasse zur Wahl für die Volkskammer des Reichstages stellen können.

(5) Die Gesellschaftsklassen der Grundeigentümer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen Grundeigentümerparteien (Konservative), Arbeitgeberparteien (Liberale) und Arbeitnehmerparteien (Sozialisten) bilden. Die werktätigen Selbständigen (Bauern, Mittelständler, Freiberufler, Eigenwirtschaftler) dürfen unabhängige Kandidaten aufstellen. Angehörige des Allgemeinen Standes sind nicht wählbar; sie dürfen keine Parteien bilden. Staatliche Parteienfinanzierung ist verboten.

(6) Alle Reichsdeutschen entscheiden mit ihrer freien und offenen Wahl der Abgeordneten zur Volkskammer des Reichstages über das Gewicht der Gesellschaftsklassen in der Vertretung des Besonderen Standes. Der Volkskammer obliegt die Gesellschaftspolitik des Reiches und die Normierung des Faktorentausches innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, insoweit dies der korporativ-gesellschaftlichen Eigenordnung unterliegt, nicht schon durch rahmenvertragliche Selbstregelungen erledigt ist und Staatsfragen unberührt läßt.

(7) Die Volkskammer des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt einberufen und aufgelöst. Die Volkskammer hat das Steuerbewilligungsrecht. Sie bestimmt die Höhe der Alimentation des Allgemeinen Standes und erläßt ein Alimentationsgesetz. Die Volkskammer kann Gesetze und Verordnungen zur Gesellschaftspolitik des Reiches beschließen, die die Regierung erlassen kann, wenn sie Staatsfragen nicht berührt sieht.

(8) Sind Staatsfragen berührt, tritt die Volkskammer als Vertretung des Besonderen Standes mit der Regierung als Vertretung des Allgemeinen Standes in Verhandlung. Die Volkskammer kann jederzeit Anwesenheit der Regierung und die Regierung jederzeit Gehör in der Volkskammer verlangen.

### **Artikel 8. Reichsregierung**

(1) Die Reichsregierung hat das Erlaßrecht für Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Sie kann dieses Recht teil- und zeitweise den Gemeinden, Gauen und Stämmen, der Stände- und der Volkskammer überantworten. Die Erlaubnis des Reichsoberhauptes ist erforderlich. Beschlossene Gesetze und Verordnungen werden durch Anwendung des Erlaßrechtes zu staatlichen Zwangsordnungen. Art.7 Abs.(7) Satz 3 und Art.11 Abs.(1) Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Die Reichsregierung darf Staatsbetriebe für die Sicherstellung von Reichsbedarf oder die Zusatzversorgung des Allgemeinen Standes einrichten.

(3) Bei unterbliebener Steuerbewilligung durch die Volkskammer genießt die Reichsregierung Indemnität für durchgeführte Steuererhebungen. Beide Vertretungen können die Ständekammer um Streitvermittlung oder das Reichsoberhaupt um Streitentscheidung anrufen.

(4) Gesetze und Verordnungen, die beschlossen, aber nicht erlassen sind, gelten zwanglos. Gesetze und Verordnungen, die erlassen, aber nicht beschlossen sind,

gelten zwanghaft. Gesetze und Verordnungen, die beschlossen und erlassen sind, gelten vollkommen.

### **Artikel 9. Reichsversammlung**

(1) Jedes Jahr nach der Eröffnungssitzung des Reichstages in Wien tagt dortselbst die Reichsversammlung. Sie setzt sich aus dem Reichsregiment, der Reichsregierung, dem Reichstag und den Fürsten der Reichsgaue zusammen. Den Vorsitz führt das Reichsoberhaupt.

(2) Die Reichsversammlung befaßt sich mit Fragen der Reichskultur und der Reichsentwicklung. Sie faßt Richtungsbeschlüsse. Die Aufnahme nichtdeutscher Gaue, Stämme oder Völker in die Schutzgenossenschaft des Reiches unterliegt der Bestätigung durch die Reichsversammlung. Das Deutsche Reich und die ihm als Schutzgenossen zugewandten Landschaften, Gebiete und Länder bilden die Reichsgenossenschaft.

(3) Abstimmungen der Reichsversammlung erfolgen nach Ständen. Der Einzelstand hat zwei Stimmen, der Besondere und der Allgemeine Stand haben je eine Stimme. Es entscheiden das Reichsoberhaupt über die Stimmabgabe des Gesamtstandes, Herzöge und Gaufürsten über die Stimmabgabe des Gebietsstandes, die Reichsregierung über die Stimmabgabe des Allgemeinen Standes und die Volkskammerabgeordneten über die Stimmabgabe des Besonderen Standes.

### **Artikel 10. Hauptorte, Kleinodien, Flaggen und Wappen**

(1) Die Hauptorte des Deutschen Reiches sind Wien, Berlin, Zürich und Rotterdam. Wien ist die Hauptstadt des Reiches, Berlin der Hauptgau, Zürich Sitz der Reichsbank und Rotterdam der Haupthafen des Reiches.

(2) Den Kleinodien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in Wien müssen Volkskammer, Herzöge, Gaufürsten, Regierung, Regiment und Oberhaupt des Reiches alljährlich huldigen, bevor der Reichstag eröffnet wird und die Reichsversammlung zusammentritt. Kultort von Reichsoberhaupt, Reichsregierung und Reichstag ist die Hauptstadt, Arbeitsort ist der Hauptgau.

(3) Die Reichsflagge trägt ein schwarzes Kreuz in goldenem Bett auf rotem Grund in stehender oder in liegender Form. Gültige Nationalfarben des Deutschen Reiches sind auch schwarz-rot-gold und schwarz-weiß-rot.

(4) Das Reichswappen ist dasjenige des Zweiten Reiches.

(5) Die Handelsflagge des Deutschen Reiches ist die Kriegsflagge des Zweiten Reiches.

(6) Die Kriegsflagge des Deutschen Reiches ist die Rote Fahne mit Eisernem Kreuz.

### **Artikel 11. Kirchen, Parteien, Verbände**

(1) Kirchen, Parteien und Verbände sind vom Staat getrennt und im Reich mit ihm verbunden. Die Reichsversammlung erläßt ein Reichskirchengesetz nach germanischen Grundsätzen. Die Reichsregierung hat denselben Grundsätzen folgende Gesetze über die Reichsparteien und über die Reichsverbände zu erlassen. Reichsferne Vereinigungen sind unzulässig.

(2) Reichsfeindliche Tätigkeiten von Personen oder kirchlichen, politischen und wirtschaftlichen Verbänden können jederzeit vom Reichsoberhaupt unterbunden werden. Der Rechtsweg und die Beschwerde bei der Reichsversammlung stehen offen. Die Erhebung der Klage oder Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf das Tätigkeitsverbot. Verbotswidrige Tätigkeit führt zur Auflösung der Vereinigung.

(3) Die Zulässigkeit von Kirchen und sonstigen Glaubens- und Gesinnungsverbänden im Deutschen Reich hängt davon ab, ob ihre Taten und Lehren die Freiheit des Einzelnen, die Freiheit Gottes, Eigentum und Freiheit der Völker sowie ihre Unmittelbarkeit zu den göttlichen und geschichtlichen Mächten anerkennen. Ferner dürfen die sittlichen Ideen von Ehe, Familie, Volk, staatlicher Gemeinschaft, Privateigentum sowie die Unveräußerlichkeit der Person und ihres Grundes nicht in Frage gestellt sein. Entsprechendes gilt für die Zulassung von Parteien und Verbänden. Internationale Zielsetzungen sind unstatthaft.

(4) Vereinigungen aus dem Geiste der orientalischen Despotie, der asiatischen Produktionsweise und der westlichen Werte sind verboten. Sie dürfen nicht nach Art.16 Abs.(2) Satz 3 geduldet werden.

(5) Zugelassene Kirchen sind im Reichskirchenbund vereinigt. Der Reichskirchenbund untersteht der geistigen und rechtlichen Aufsicht des Reichsoberhauptes. Das Reichsoberhaupt bestellt Reichskirchenräte zur Ausübung der Fach- und Disziplinalgewalt in den einzelnen Reichskirchen. Die Reichskirchen haben die Pflicht, an der Fortbildung der Reichstheologie mitzuwirken.

#### **Artikel 12. Volksentscheide**

In allen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gaue, Stämme, Reich) sind Volksbegehren und Volksentscheid gewährleistet. Das Reichsvolk der jeweiligen Gebietskörperschaft darf Entscheidungen über Gesetze, Verordnungen und einzelne Maßnahmen begehren. Das Reichsvolk kann Regierungsentscheide oder Volksentscheide begehren. Volksentscheid bricht Regierungserlaß.

#### **Artikel 13. Asylgewährungsrecht**

Jeder Reichsdeutsche hat das Recht, *einem* Ausländer seiner Wahl politisches Asyl in den staatlichen Asylanlagen des Deutschen Reiches zu gewähren. Jeder Asylgeber muß die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Bewachung seines Asylnehmers tragen und haftet für ihn. Das Reich kann Asylanlagen an beliebigen Orten der Welt errichten. Asylverhältnisse können vom Reich wie vom Asylgeber jederzeit aufgelöst werden; alle daraus entstehenden Kosten trägt der Asylgeber. In schwierigen politischen Lagen kann das Asylgewährungsrecht vom Reich durch Regierungserlaß bis auf weiteres ausgesetzt werden.

#### **Artikel 14. Politische Verfassung**

(1) Die politische Verfassung Deutschlands ist die Deutsche Volksherrschaft.  
(2) Die Deutsche Volksherrschaft darf nicht Demokratie genannt werden.  
(3) Die Herrschaft von Fremdwörtern darf im politischen Denken des Deutschen Volkes nicht geduldet werden; ebensowenig die Herrschaft von Fremdmächten im politischen Handeln (Fremdherrschaftsverbot).

#### **Artikel 15. Wirtschaftsverfassung**

(1) Die wirtschaftliche Verfassung Deutschlands ist die Deutsche Volkswirtschaft. Sie ist Einheit von Wirtschaftsgemeinschaft (Eigenwirtschaft) und Wirtschaftsgesellschaft (Marktwirtschaft) des Deutschen Volkes. Marktwirtschaft dient der Gediegenheit, Stärke und Unabhängigkeit der Eigenwirtschaft Deutschlands in allen seinen Gebieten und Haushalten. Der Markt darf nicht Zweck, sondern nur Mittel des Wirtschaftens sein.  
(2) In den Familienhaushalten ist die Fähigkeit zur Eigenwirtschaft zu wahren und zu mehren. Das unveräußerliche Allodialeigentum der Familien ist gewährleistet. Die Sklaverei, die Leibeigenschaft und die Hörigkeit sind verboten. Das Proletariat ist abgeschafft.  
(3) Jeder Reichsdeutsche hat das Recht auf Arbeit. Es kann bei Arbeitslosigkeit nach dem Ende der Zahlungen aus der Arbeitslosenversicherung geltend gemacht werden. Der Berechtigte muß vom Reich im Reichsarbeitsdienst angestellt werden.  
(4) Ausländische Kapitalanlagen unterliegen deutscher Vogtei. Der deutsche Vogt ausländischen Kapitals muß Reichsdeutscher sein und dem zuständigen Reichswirtschaftsverband angehören.  
(5) Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen dienen der Ökologie von Volk und Land der Deutschen. Deutschland ist als Umwelt und natürlich-geschichtlicher Lebensraum der Deutschen zu bewahren. Die Wirtschaft darf Deutschlands Umwelt nicht denaturieren und seine Bevölkerung nicht verfremden.

#### **Artikel 16. Geistesverfassung**

(1) Die Geistesverfassung Deutschlands ist die Einheit von Freiheit und Treue im Reich. Das Reich ist der Aufhalter des Bösen, der Verwirklicher der Bestimmung des Deutschen Volkes und seine Eidgenossenschaft.  
(2) Die Geistesverfassung Deutschlands kennt keine Religionsfreiheit für alles und jeden, sondern die Freiheit des Glaubens an das Reich. Das Reich als Staatsglaube ist die deutsche Art der Rückbindung des Menschen an das Jenseits von Raum und Zeit. Fremde Religionen können geduldet werden. Fremder Glaube darf nicht gedul-

det werden, wenn er den Zulässigkeitsbestimmungen für Kirchen nach Art.11 dieser Verfassung widerspricht.

(3) Alle natürlichen, juristischen und moralischen Personen in Deutschland unterliegen der Reichspflicht. Sie haben dem Reich beim Aufhalten des Bösen Beistand zu leisten. In besonderem Maße unterliegen Presse, Hörfunk, Fernsehen und sonstige Veröffentlichungen der Reichspflicht. Die Reichsversammlung kann einen Reichsheold einsetzen und ihn mit der Vollmacht versehen, einzelnen oder besonderen Veröffentlichungen thematische oder stilistische Auflagen im Sinne ihrer erhöhten Reichspflichtigkeit zu erteilen.

#### **Artikel 17. Wehrverfassung**

(1) Die Wehrverfassung Deutschlands beruht auf der allgemeinen Volksbewaffnung. Jeder Reichsdeutsche hat das Besitzrecht an seiner persönlichen Kriegswaffe. Zur Aufrechterhaltung der Wehrtüchtigkeit der Reichsdeutschen stellen die Gemeinden Übungsgelände und die Herzogtümer Führungspersonal bereit.

(2) Neben den Gebietsstreitkräften stellt das Deutsche Reich die Reichswehr aus Berufssoldaten und freiwilligen Wehrberechtigten und den Reichsarbeitsdienst aus Arbeitsberechtigten auf.

(3) Die Gesamtstreitmacht des Deutschen Reiches trägt den Namen Deutsche Wehrmacht. Ihre Teilstreitmächte sind der Arbeitsdienst, die Gebietsstreitkräfte und die Reichswehr. Das Reichsoberhaupt hat den Oberbefehl über die Deutsche Wehrmacht. Das Reichsoberhaupt ernennt den Reichsmarschall als Feldherrn, der den Generalstab beruft.

(4) Im Kriege untersteht der Kanzler dem Marschall und der Zivilstaat dem Militärstaat des Reiches.

(5) Die Deutsche Wehrmacht ist den Überlieferungen der Unabhängigkeit und der Kriegstüchtigkeit in der deutschen Wehrgeschichte verpflichtet.

#### **Artikel 18. Geschichtsverfassung**

Die geschichtliche Verfassung Deutschlands beruht auf der verfassungsgebenden Gewalt des Deutschen Volkes. Sie muß spätestens nach zwanzig Jahren neu betätigt werden. Übernationale Grundsätze oder außenpolitische Bedingungen dürfen die Verfassungsgewalt des Volkes nicht einschränken.

## ***B. Erläuterungen zum RVerfE***

Die Logik dieses Entwurfs, der einen grundsätzlichen Bruch mit der liberalen Verfassungstradition darstellt, sei verdeutlicht in einem Katalog von Verfassungsprinzipien, die sowohl post-kapitalistischer als auch post-kommunistische Natur sind.

1. Die Reichsdeutschen sind der politisch verfaßte Teil des Deutschen Volkes, der das staatliche Schicksal des ganzen Deutschen Volkes bestimmt. Das Deutsche Volk besteht des weiteren - außer aus den Reichsdeutschen, die durch einen Staatsbürgereid sich gebunden haben und eingetreten sind in den staatsbürgerlichen Verband, der das Deutsche Reich ist - aus den inländischen Volksdeutschen, die diesem Staatsverband nicht beitreten mögen. Das Prinzip des "geborenen Staatsbürgers" ist aufgehoben. Diese inländischen Volksdeutschen, die keine Reichsdeutschen sind (wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht oder Nichtleistung des Staatsbürgereides), bilden den Privatstand.

2. Die Ständeordnung ist im Gefolge von 1789 aufgehoben worden. Der Deutsche Idealismus ist dem insoweit gefolgt, als er keine Geburtsvorrechte in der Ständeordnung mehr anerkennt, die Stände aber als Aufgabenstände erneuert. Diese Aufgabenstände sind der Allgemeine Stand (die Beamten), der Besondere Stand (die bürgerliche Gesellschaft) und der Einzelstand (alle Staatsbürger). Im Einzelstand ist das liberale Prinzip des Individuums aufgehoben. Der Einzelstand unterscheidet sich in Gesamtstand und Gebietsstand, denn der Einzelne tritt nicht nur als Individuum dem gesamten staatsbürgerlichen Verband namens Deutsches Reich bei, sondern er ist als solches auch in Gebietskörperschaften verortet, also in einem bestimmten Stammesgebiet und in einer Ortschaft.
3. Des weiteren gehören noch zum Deutschen Volke die Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit, insofern sie weiterhin als Deutsche leben.
4. Nicht zum Deutschen Volk gehören die Nichtdeutschen mit Heimatrecht in Deutschland, "inländische Ausländer" (Volksdänen in Südschleswig, Volkspolen in Westpreußen, Sorben in der Lausitz), ferner die nichtdeutschen Bürger reichszugewandter Gebiete. Diese beiden Kategorien nichtdeutscher Bevölkerung sind die Schutzgenossen des Deutschen Volkes. Sie repräsentieren die über den deutschen Nationalstaat hinausgehende Reichsbildungsmöglichkeit. Für künftige Entwicklungen müssen verfassungsrechtliche Kategorien bereitstehen.
5. Der Besondere Stand ist jener *Zustand* des Volkes, worin es eine bürgerliche Gesellschaft bildet. In diesem Zustand verfolgt jeder sein Sonderinteresse, bündelt sich mit anderen Einzelnen zu Verbänden besonderen Anliegens, die jeweilige Gegenverbände hervorrufen, in denen sich die entgegengesetzten Belange zusammenfassen. Klassenkampf, Verbändekampf, Glaubenskampf, Kirchenkampf, Parteienkampf - das sind die Erscheinungsformen des Volkes im Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, also im Sonderstand.
6. Das Reich ist kein Bund deutscher Länder, sondern ein Einheitsstaat. Die Stammesgebiete sind keine Länder, sondern regionale Heeresgruppen. Der von den Gaufürsten gewählte Herzog ist ein militärischer Reichsbeamter, Angehöriger des Allgemeinen Reichsstandes, und kein Landesfürst. Er ist Befehlsempfänger des Reichsmarschalls und Untergebener des Reichsoberhauptes. Der Einzelne hat das Ortsbürgerrecht und damit das Recht der lokalen Selbstverwaltung nur als Reichsdeutscher.
7. Die Wahl des Reichsoberhauptes ist eine gebundene Wahl. Das Kandidatenaufstellungsrecht haben die drei Hauptklassen des Allgemeinen Standes: Verwaltungsbeamte, Richter und Offiziere. Sie müssen jeweils ihren fähigsten Kopf als Kandidaten aufstellen. Wählbar sind ferner ein durch Volksentscheid gekürter Volksführer, der beste Herzog, der Parlamentsmehrheitsführer und der legitime

Kronpräsident. Das Reichsvolk hat die Pflicht, den Besten unter den Besten zum Reichsoberhaupt zu wählen, weil nur ihm die Ausübung der Volkssouveränität für die Amtszeit anvertraut werden kann. Damit folgt die Deutsche Volksherrschaft dem aristokratischmonarchischen Prinzip.

8. Das Reichsoberhaupt ernennt einen Chef des Zivilstaates und einen Führer des Militärstaates, Kanzler und Marschall. Beide repräsentieren einen bestimmten Problemlösungsweg. Reichskanzler und Reichsmarschall sind die leitenden Beamten des Staates und als solche politische Programmbeamte, die das Reichsoberhaupt bei Mißerfolg jederzeit absetzen kann.
9. Dieser Reichsverfassungsentwurf ist eine *programmierbare Verfassung*. Er gestattet die Anpassung der Regierungsverfassung an die jeweils zu lösende Aufgabenlage, ohne daß die Reichsverfassung, welche eine Prinzipienverfassung ist, geändert werden müßte. Veränderlich ist insbesondere die Zentralisierung oder Dezentralisierung der Gesetzgebungskompetenz der Reichsregierung. Dinge, die in liberalen Staaten Verfassungsänderungen erfordern, sind im Reichsverfassungsentwurf Fragen des Regierungsprogramms und der darin eingeschlossenen Regierungsverfassung des Reiches.
10. Der Militärstaat des Reiches ist dem Zivilstaat analog. Der Reichsbürger als Zivilist untersteht der Regierung, der Reichsdeutsche in Uniform untersteht dem Generalstab. So wie sich die Regierung mit Staatsbetrieben eine direkte Wirtschaftsmacht schaffen kann, so der Generalstab mit dem Reichsarbeitsdienst, der außerdem das Recht auf Arbeit sicherstellt. Der gesamte politisch verfaßte Teil des Deutschen Volkes ist, sobald er die Uniform des Reiches anzieht, der Militärstaat.
11. Alle Reichsdeutschen, insofern sie besondere gesellschaftliche Belange verfolgen, bilden den Sonderstand; in diesem Zustand dürfen sie Parteien bilden und Parlamentskandidaten zur Wahl stellen, insofern sie, wie heute schon die Wirtschaftsverbände, gegnerfrei sind. Aus diesen Kandidaten wählt das ganze deutsche Reichsvolk die Abgeordneten zur Volkskammer des Reichstages, der das Steuerbewilligungsrecht hat und dem die gesellschaftspolitische Beschlußfassung des Reiches obliegt; sie ist die Vertretung des Besonderen Standes. Vertretung des Allgemeinen Standes ist die Reichsregierung.
12. Die Reichsversammlung ist die Ständeversammlung Deutschlands. Sie stimmt nicht nach Köpfen, sondern nach Ständen ab, wobei der Einzelstand verdoppelt ist in den Gebietsstand, vertreten durch Gaufürsten und Herzöge, und den Gesamtstand, vertreten durch das Reichsoberhaupt. Die Reichsversammlung faßt mit ihren vier Stimmen Tendenzbeschlüsse zur Reichskultur und zur Reichsentwicklung, sie muß der Bildung von Reichsgenossenschaft zustimmen, also dem

Beitritt außerdeutscher Territorien als zugewandter Gebiete in die Schutzgenossenschaft des Deutschen Volkes. Sie kann einen Reichsherold bestellen, der das Veröffentlichungswesen auf Einhaltung der Reichspflicht überwacht.

13. Die Reichsgenossenschaft mit dem Deutschen Reich ist ein verfassungsrechtlicher Auffangbegriff für den Fall, daß Reichsitalien oder Wallonien oder Burgund sich dem Reich wieder zuwenden, der nationalstaatliche Charakter des Deutschen Reiches selber aber unangetastet bleiben soll. Der Wiederzuwendung ehemaligen Reichsgebietes kann Deutschland sich schwerlich entziehen, will es nicht ausgerechnet den rühmlichen Teil seiner Geschichtstraditionen verleugnen.
14. Das Reichsoberhaupt führt ein geistliches Regiment, indem es die Rechtsaufsicht über die im Reich zugelassenen Kirchen, die dadurch Mitglieder im Reichskirchenbund sind, innehat. Ferner hat das Reichsoberhaupt die Rechtsaufsicht über Verbände und Parteien, deren Tätigkeit es bei Reichsfeindlichkeit suspendieren kann.
15. Der Zentralakt der Reichsverfassung ist die periodische Übergabe der Volkssouveränität von den Reichsdeutschen auf das Reichsoberhaupt. Dieses kann jederzeit in einem Volksentscheid abgesetzt werden. Ebenso ist jeder Erlaß eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Maßnahme der Reichsregierung durch Volksbegehren und Volksentscheid zu revidieren. Erst in dem Grundsatz "Volksentscheid bricht Regierungserlaß" ist die Volkssouveränität verwirklicht. Das Volk kann erneute Organentscheidung oder Eigenentscheidung begehren. Alle Entscheidungen der Reichsorgane unterliegen der Möglichkeit einer zweistufigen Revision durch das Reichsvolk.
16. Verwirklichte Volkssouveränität muß immer irgendein Souveränitätsrecht beim einzelnen Staatsbürger belassen, das an kein Staatsorgan delegiert ist. Solch eine staatsbürgerliche Einzelausübung der Volkssouveränität ist das Asylgewährungsrecht jedes Reichsdeutschen einschließlich der unterhalts- und haftungsrechtlichen Folgen sowie das Besitzrecht an der persönlichen Kriegswaffe, wodurch ein individuell ausübbarer Teil der Wehrhoheit des Reiches beim einzelnen Reichsdeutschen verbleibt.
17. Der Reichsverfassungsentwurf ist eine nachliberale Verfassung, die die kapitalistische Entartung der Volkswirtschaft ausschließt, weil im Reichsvolk durch Garantie eines unveräußerlichen Mindestbesitzes an Grund und Boden das Proletariat abgeschafft ist. Dadurch ist dieser Entwurf auch eine anti-bolschewistische Verfassung, die das Wiedererstarken des Kommunismus zuverlässig verhindert, ihn vom Grund her ausschließt. Das kapitalistische System ist der Hauptverursacher des kommunistischen Systems, dessen Verbrechen auch dem Kapitalismus zugerechnet werden müssen.

### ***C. Kommentar zum RVerfE***

Das Reich der Deutschen kann erst wieder Gestalt annehmen, wenn nach dem kommunistischen Osten auch der kapitalistische Westen zusammengebrochen ist. Aus dieser Möglichkeit wird aber nur dann Wirklichkeit werden, wenn die staatliche Gestalt des Reiches zugleich einem neuen geschichtlichen Gehalt entspricht, wenn die Gestalt und ihr Gehalt sich sowohl wiederherstellen als auch erneuern. Im germanischen Raum ist die Idee des Reiches uralte und wahrscheinlich schon in der Bronzezeit verwirklicht gewesen, was in den Mythen vom Goldenen Zeitalter überliefert ist. Seit jenen fernen Zeiten ist die Reichsidee Gestaltgeber des konkreten Ordnungsdenkens in Europa.

Uralte Gestalten können sich immer wieder verjüngen, wenn ihr Gehalt weiterhin sich erfüllt. Das Vierte Reich wird nicht nur der Erbe des Dritten Reiches sein. Den Aufgaben nach wird das Vierte Reich Ähnlichkeit mit dem Ersten Reich haben, nur daß jetzt die Hausmacht, der sizilische Kern der germanischen wie der gesamteuropäischen Reichsgenossenschaft ganz Deutschland sein wird, weil hier nach Eroberung und Gegeneroberung ein sowohl entformter als auch leicht veredelter Rohstoff der geschichtlichen Neubildung vorliegt. Das Vierte Reich wird auch der Beendiger der Zweiten Systemzeit und der völkerrechtliche Fortsetzer des Zweiten Reiches sein und insbesondere die Fehler und Halbheiten bei der Liquidation der Ersten Systemzeit berichtigen. Denn der Grundfehler des Dritten Reiches war sein Verzicht auf ein Weltordnungskonzept und damit sein defensiver und resignativer Charakter, der aber entschuldigbar ist, weil dieses Reich aus der siegreichen politischen Bewegung einer militärisch geschlagenen Soldatengeneration hervorging. Hitler wollte alles Ernstes, wie er in seinem zweiten, damals nicht mehr veröffentlichten Buch über Außenpolitik darlegte, den industriellen Kampf um den Weltmarkt aufgeben und dieses Schlachtfeld zugunsten der angelsächsischen Seemächte räumen; stattdessen wollte Hitler zu Lasten Rußlands die deutsche Ostkolonisation wiederaufnehmen. Dieser Plan war in hohem Grade defensiv und realistisch, das deutsche Volk hat ihn nur knapp überlebt.

Die Geschichte in ihrem tatsächlichen Verlauf entlarvt die realistischen Vorhaben als eitlen Wahn und verwirklicht das Unwahrscheinliche. Die kapitalistischen Industrienationen sind in der Weltmarktkonkurrenz von den militärisch Besiegten in dem Ausmaße industriell geschlagen worden, als deren ursprünglich nichtkapitalistische Verfassung aus der Kriegs- und Vorkriegszeit wirksam blieb. Sah es am ereignisrei-

chen Ende der 80er Jahre für die verblendeten Westextremisten so aus, als habe der Kapitalismus über den Kommunismus gesiegt, so wird spätestens am Ende der 90er Jahre vor aller Welt deutlich geworden sein, daß mit dem Zusammenbruch des Kommunismus der Untergang des Kapitalismus begann, daß beide nur zwei Seiten derselben Sache waren und sich wie Krummstab und Geißel ergänzten.

Krummstab und Geißel sind das pharaonische Doppelsymbol der Eroberung Ägyptens durch Hirtenvölker wie der nomadischen Weltbemächtigung überhaupt. Wie Kapitalismus und Kommunismus gehorchten sie der einen Macht: dem Auge des Wüstengottes über der Pyramide. Nach dem Wüstensturm, nach dem Ende der Weltherrschaft des Wüstengottes, wird die Welt insgesamt, die ehemals kommunistische wie auch die ehemals kapitalistische Welt, als Wüste zurückbleiben, mit einer Weltbevölkerung so zahl-, standes- und willenlos wie Sandkörner im Sinai.

Die Reichsverfassung ist für die Zeit nach dem Ende des Kapitalismus entworfen. Sie legt Grundsätze fest, deren Befolgung sowohl kommunistische als auch kapitalistische Entartung der Welt ausschließen und weder zur orientalistisch-despotischen noch zur klassisch-antiken oder christlich-einweltlichen Unfreiheit führt. Dies wird zwingend ausgeschlossen durch die inhaltliche Bestimmung des Deutschen Volkes im Art.1 und durch das Verschiedenheitsprinzip der Völker und Menschen nach Art.2 RVerfE. Mit diesen beiden ersten Artikeln ist das Gleichheitsprinzip überwunden und die Gleichmacherei ausdrücklich verboten.

Der Freiheitsartikel als letzter im 1. Abschnitt über das Deutsche Volk überwindet die liberalistischen Begriffe von Menschenrechten und von Grundrechten im Abs.1, erklärt im Abs.2 die Unantastbarkeit und Unübertragbarkeit von Souveränitätsrechten des Deutschen Volkes und im Abs.3 die Unabtretbarkeit von rechtmäßigen Siedlungsräumen des Deutschen Volkes wie von rechtmäßigen Gebieten des Deutschen Reiches.

Aller bisherige Fortgang der Rechtsentwicklung zu größerer Gerechtigkeit, d.h. zu menschengemäßerem Rechtsbegriffen, vollzog sich durch Verwandlung veräußerbarer Rechte in unveräußerliche Rechte. Jedes unveräußerbar gemachte Recht schränkt die Vertragsfähigkeit ein und stärkt die Rechtsfähigkeit, also den Menschen als Rechtssubjekt, als Person. Der bisher gewaltigste Gewinn an Gerechtigkeit ist im Umbruch von der antiken zur germanischen Welt errungen worden, der die Person selber unveräußerlich machte, ihre Selbstversklavung unterband und damit der Fremdversklavung jeden Anschein von Rechtsförmigkeit nahm. Indem der Art.3 des RVerfE die Unveräußerlichkeiten von Souveränitätsrechten, Gebietsrechten und Siedlungsrechten festsetzt, begründet er erst die souveräne Völkerrechtssubjektivität, deren Gebietshoheit und das Menschenrecht des Einzelnen, das im Falle des rechtmäßigen Siedlungsraumes zugleich ein Grundrecht ist.

Menschenrechte und Grundrechte sind unter der Herrschaft des liberalistisch-kapitalistischen Weltsystems äußerst gefährliche Kampfbegriffe, denen selbst noch ihre Opfer - die zerschlagenen Völker, die in Hörigkeit gebrachten Staaten wie die entwurzelten und enteigneten Proletarier - Glauben schenken. Art.3 Abs.1 zerstört diese Kampfbegriffe, indem sie aus dem Plural, worin sie hochgiftig sind, in den harmlosen Singular versetzt und im wörtlichen Sinne verstanden werden. *Das* Menschenrecht ist das Recht auf Rechtsfähigkeit für Einzelne wie für Gemeinschaften, Menschenrecht ist Rechtssubjektivität, und diese heißt bei Völkern Souveränität, Selbstherrlichkeit oder Selbstbestimmungsrecht, bei einzelnen Menschen aber heißt sie Person. Diese Person ist nun ganz anders ausgestattet als die Person des liberal-proletarischen Zeitalters, worin von ihr nur verlangt wird, daß sie sich nicht zur Gänze veräußere und immer, wie John Locke das ausgedrückt hat, Eigentümer ihrer eigenen Person bleibe. Die Person der Reichsverfassung ist keine grund- und bodenlose Person, sondern hat das Grundrecht, das unveräußerliche Eigentum an einem Mindestgrundstück zur wirklichen Grundlage ihrer Freiheit und aller ihrer politischen Pflichten und Rechte. Damit sind die Deutschen ein Volk von Grundrechtlern geworden, jeder Reichsdeutsche ist Grundbesitzer und Grundeigentümer; das Deutsche Volk ist entproletarisiert; die gesellschaftliche Voraussetzung der kapitalistischen wie der kommunistischen Entartung der Deutschen Volkswirtschaft entfällt.

Eine Erneuerung des Deutschen Volkes und des Deutschen Reiches ohne grundlegende Bodenrechtsreform ist utopisch, also ortlos. Nur die Verortung jedes Einzelnen gibt allen Deutschen wieder eigenen Boden unter die Füße und damit einen Standpunkt, der Verwurzelung und Einhausung ermöglicht und Standfestigkeit ermöglicht. Diese Standfestigkeit beim Einzelnen begründet die Standkraft der Landesverteidigung

Ein weiterer Unterschied des RVerfE zu allen liberalistischen Verfassungen besteht darin, daß die Staatsgewalt nicht vom Volke *ausgeht*, also auch nicht von ihm *weggeht*, sondern vom Deutschen Volk selber ausgeübt wird. Dieses Vom-Volke-Ausgehen aller Staatsgewalt im Liberalismus war nur negative Bestimmung und hieß lediglich Entmachtung des Monarchen. Die Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk selber, d.h. durch die Reichsdeutschen als den politisch verfaßten Teil des Deutschen Volkes, ist nicht nur die Freiheit jedes einzelnen Reichsdeutschen in der Wahrnehmung seines Menschen- und Grundrechtes nach Art.3(1) sowie seiner Wahlfreiheiten in allen Gebietskörperschaften des Reiches, sondern auch in der Erfüllung der Wehrpflicht - nach Art.4(2) die Voraussetzung der Reichsbürgerschaft - und in der Ausübung des Asylgewährungsrechtes nach Art.13 des Reichsverfassungsentwurfs. Besonders bei letzterem übt der einzelne Staatsbürger die hoheitliche Funktion der Asylgewährung aus, während der Staatsperson im en-

geren Sinne das Asylaufhebungsrecht verbleibt. Beide Rechte sind echte Souveränitätsrechte, weil die ausübenden Instanzen, Reich und Reichsdeutsche, für deren Handhabung keiner Überprüfungsinstanz außer Gott unterliegen. Ein weiteres echtes Souveränitätsrecht des einzelnen Staatsbürgers ist das Besitzrecht an der persönlichen Kriegswaffe nach Art.17(1)2 RVerfE, denn damit obliegt ihm jener Teil der Militärhoheit des Reiches, die durch die Wachsamkeit des einzelnen Soldaten sichergestellt werden kann. Und überhaupt ist die Deutsche Wehrmacht, der Militärstaat des Reiches, nichts anderes als die Reichsbürgerschaft in Uniform.

Die Verbürgerlichung des Staates im liberalistischen System hat zur Verstaatlichung der bürgerlichen Gesellschaft geführt und damit zur Außer-Stand-Setzung von Staat und bürgerlicher Gesellschaft, so daß beide in lebenswichtigen Fragen handlungsunfähig geworden sind. Der RVerfE trennt Staat und bürgerliche Gesellschaft, indem er beide wieder in Stand setzt, beiden je eine Standesvertretung gibt (Reichsregierung und Volkskammer des Reichstages) und damit ihre Verhandlungsfähigkeit als Bedingung struktureller Handlungsfähigkeit herstellt (Art.7). Der liberale Extremismus im Gefolge der Gallischen Rebellion von 1789 hat die allfällige Beseitigung der Geburtsvorrechte in der europäischen Ständeordnung zur vermeintlichen Abschaffung der Stände überhaupt mißbraucht, was zur Außer-Stand-Setzung aller europäischen Völker und zur Herrschaft uneuropäischer Mächte geführt hat. Europas kultureller Abstieg in den Dritten Stand und von dort in die Dritte Welt nahm seinen Anfang.

Das BRD-Grundgesetz wie die gottlob zerstörte DDR-Verfassung sind beides Konstitutionen totalitärer Unterjochung der Bevölkerung eines Besatzungsgebietes. Wie die dahingegangene DDR-Verfassung bedroht die BRD-Verfassung im Art. 18 GG den Versuch ihrer Aufhebung mit der Strafe der Rechtlosigkeit unter dem Titel der "Verwirkung von Grundrechten", was aber nichts anderes heißt, als daß dem Deutschen Volk die verfassungsgebende Gewalt genommen ist. Hingegen bestimmt die verfassungsgebende Gewalt des Deutschen Volkes sich gemäß Art. 18 RVerfE als Geschichtsverfassung Deutschlands; spätestens alle zwanzig Jahre soll der Souverän diese Gewalt anwenden und die Ordnungsgrundsätze der geltenden Reichsverfassung neu überdenken.

Der Reichsverfassungsentwurf kennt keine ewigen Teile, keine auf Unveränderlichkeit gestellten Bestimmungen. Er kann, einmal verwirklicht, durch sein eigenes Funktionieren dank verfassungsgebender Gewalt des Deutschen Volkes gemäß Art. 18 RVerfE sich auch in sein Gegenteil, eine liberalistische Verfassung oder auch in das "Grundgesetz" der BRD, zurückverwandeln. Wie die DDR-Verfassung ist die BRD-Verfassung der lizenzierte Bürgerkrieg: im Art. 20(4) GG ermächtigen sich die Anhänger dieser Verfassung mit dem Widerstandsrecht gegen jede grundsätzlich andere Verfassungsordnung, wobei dieses Widerstandsrecht nur Ersatz einer zu-

sammengebrochenen liberalen Staatsgewalt sein soll ("wenn andere Abhilfe nicht möglich ist"). Damit aber wird den liberalen Widerstandskämpfern auch der ganze Umfang der Gewalt bis hin zur Nuklearisierung der Zivilbevölkerung, die ein liberaler Staat im Ernstfall anwendet, zugesprochen. Dem Deutschen Volk den Bürgerkrieg zu ersparen, zu dem die besatzungsliberalen Kollaborateure von ihren ausländischen Herren ermächtigt wurden, erfordert die Abzugsbereitschaft der Westmächte und die Kapitulationsbereitschaft der inländischen Kollaboration. Die Zertrümmerung der Kernideologeme von Liberalismus und Moderne fördert beides.

## ***D. Diskussion***

Lothar Penz: Nachdem beim Reichsverfassungsentwurf immer mehr transparent wird, was für Prinzipien damit eingeführt werden, störe ich mich nicht mehr an den antiquierten Begriffen (Herzog, Gaufürst, Herold, Vogt). Ich werde erinnert an das wichtige Buch von Ralf Dahrendorf über "Demokratie und Gesellschaft in Deutschland", wo er sich sehr ausführlich darüber ausläßt, daß die deutschen Industriellen der Gründerzeit genau das, was Dr. Oberlercher hier bei dem Grundrecht formuliert hat, realisieren wollten. Friedrich Krupp u.a. hatten vor, ihre Werksangehörigen im Umland als Kleinbauern anzusiedeln, damit keiner dieser Werker einen Proletarierstatus bekommt, sondern Eigentümer eines Kleinbauernhofes bleibt und im Falle der Unterbeschäftigung im Betrieb nicht arbeitslos im Sinne der liberalen Gesellschaft wird und auf seinem Hof Beschäftigung und Unterhalt findet. Auch hier also eine klare Entscheidung für dieses Grundrecht in der frühen Gründerzeit, was von Dahrendorf natürlich angegriffen wird als illiberal. Er sagt ganz deutlich, die deutschen Industriellen dieser Zeit waren nie liberal, sondern national. - Mit einigen Bestimmungen des Entwurfs bin ich sehr einverstanden, mit der Militärverfassung gar nicht. Die Länderchefs sollten keine Gebietsarmeen bekommen, das funktioniert heute schon nicht bei den Länderpolizeien.

Helmut Kamphausen: Was verstehen Sie unter "inländischen Volksdeutschen"? Was mache ich mit einem Masuren, einem Kaschuben, einem Hugenotten? Ist der inländischer Volksdeutscher oder Reichsdeutscher?

RO: Hugenotten sind in der Regel naturalisierte Deutsche und damit auch mögliche Reichsdeutsche. Ist der Hugenotte als Deutscher naturalisiert, so ist er gleichzeitig als Franzose denaturiert. Jede Naturalisierung setzt eine Denaturierung voraus, sie erfordert das Ablegen der alten Volksnatur. Nur Volksdeutsche können Reichsdeutsche werden; also muß ein Ausländer, der naturalisierungswillig und naturalisierungsfähig ist, durch einen formalen Akt in den Privatstand erhoben werden, wodurch er Volksdeutscher wird und an der politischen Meinungsbildung des Deutschen Volkes sich beteiligen darf. Staatsbürgerliche Rechte hat er damit noch nicht.

Naturalisierungsfähig sind nur Ausländer germanischer Abstammung. Will ein Masure oder Sorbe ein solcher bleiben, kann er nicht in den Privatstand erhoben oder gar Reichsdeutscher werden, sondern nur Ausländer mit Heimatrecht in Deutschland bleiben (inländischer Ausländer).

Helmut Kamphausen: Wenn die Nichtdeutschen mit Heimatrecht in Deutschland nicht unbedingt germanischer Abstammung sind, wäre es da nicht eine große Ungerechtigkeit, ihnen die Reichsbürgerschaft vorzuenthalten?

RO: Ja, falls sie sich zuvor denaturiert haben, also z.B. entpolonisiert oder dekaschubisiert, und dann trotzdem nicht als Volksdeutsche aufgenommen werden können nach dem vorliegenden strengen Entwurf, der den gemeingermanischen Charakter des Deutschen Volkes festschreibt. Man kann einerseits in Sonderfällen großzügig sein, oder auch generell eine weichere Fassung wählen. Ich habe die harte Fassung bevorzugt und durchdekliniert, was für das Volkszugehörigkeits- und Staatsbürgerrecht folgt, wenn man den nationalsozialistischen Ariernachweis verwirft und durch den Germanenbeweis ersetzt. Im übrigen glaube ich nicht an die Gene, sondern an phänotypische Grenzen, von denen an es Abstoßungsreaktionen gibt, die eine Eindeutschung unmöglich machen.

Lothar Penz: Wir müssen festhalten, daß der Faktor Abstammungsgemeinschaft grundlegend ist für die Herausbildung eines Volkes, der auch politisch wird, indem er in die Bestimmung dieses Volkes als einer Nation eingeht.

Helmut Kamphausen: Wenn eine hier geborene Türkin einen Deutschen heiratet, sind denn dann die Kinder Volksdeutsche?

RO: Daß solche Mischehen heute als fortschrittlich und nichtrassistisch ausgegeben werden und die politisch inspirierte Werbung die daraus entspringenden kleinen Mischlingskinder als neues Kinderideal propagiert, ist zunächst einmal ein rassistisch zugespitzter Angriff auf die herkömmliche deutsche Abstammungsgemeinschaft und das hergebrachte deutsche Schönheitsideal. Darin äußert sich ein uns fremder, multikulturellmultirassistischer Gestaltungswille. Unser hergebrachtes Deutsches Volk ist Gegenstand dieses fremden Veränderungswillens, Adressat seiner Feinderklärung, und es wird mit der Rassenwaffe angegriffen, aber auch mit der Wandlungswaffe, der Multikulturwaffe, der Multikriminalitätswaffe und der Modernisierungspeitsche. Behauptet sich dieses misch- und multirassistische Schönheitsideal über einige Generationen, dann wird jeder, der noch traditionell deutsch aussieht, als häßlich und randständig definiert sein. Dann wäre die Konstruktion eines neuen Volkes gelungen, das dann nicht mehr Deutsch hieße, sondern vielleicht Deutschländisch. - Entscheidend ist, so glaube ich jedenfalls, auch hierin der Gestaltungswille. Nicht, daß die Germanen zu des Tacitus' Zeiten etwa alle blond gewesen wären, war entscheidend für ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung, sondern

daß sie sich schon damals gerne blond gefärbt haben, war die kulturell nachwirkende Leistung: die Errichtung eines Eigenideals.

Lothar Penz: Tatsache ist, daß Völker Jahrtausende haben überstehen können, weil sie an ihrem Abstammungsmythos festgehalten haben. Das beste Beispiel ist der Rassemythos des jüdischen Volkes.

Klaus Kunze: Der Begriff des Gemeingermanischen ist nicht der Biologie entlehnt, sondern der Sprachwissenschaft. Man versteht darunter einen Sprachzustand, der vielleicht im Jahre 500 n. Chr. noch bestanden hat vor der Herausbildung der germanischen Sondersprachen. Der direkte sprachliche Nachfolger des Gemeingermanischen war das Althochdeutsche, dann das Mittelhochdeutsche und seit Luther das Neuhochdeutsche. - Ich sehe in Ihrem Entwurf noch einen Widerspruch: Einerseits fordern Sie, daß jeder z.B. Grundeigentümer sein müsse, also auch die Arbeitnehmer und die Kapitalisten, andererseits sollen gegnerfreie Parteien von Grundeigentümern, Unternehmern, Arbeitnehmern gebildet werden. In der Realität gehen Leute in Parteien auch aus weltanschaulichen Gründen, nicht nur des wirtschaftlichen Interesses wegen. Diese Gründungs- und Beitrittsfreiheit von Parteien sollte man nicht aufheben.

RO: Ich will die Parteien durch Einschränkung entmachten. Mein Dogma ist: Parteien haben Klassenparteien zu sein. Und Klassen sind Teile eines Teiles, nämlich des Besonderen Standes, der bürgerlichen Gesellschaft. Die absolute Parteigründungsfreiheit ist aufgehoben, ich will jede Partei einsperren in das Sonderinteresse einer Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, weil das Allgemeine nur vom Allgemeinen Stand bedient werden darf, das Besondere aber nur von den Parteien, Verbänden und Kirchen des Besonderen Standes. Wer dem Reich dienen will, hat Beamter zu werden, hat sein Leben dem Dienst am Allgemeinen zu widmen, notfalls sein Leben dafür hinzugeben, was bei Berufssoldaten naheliegt. Daß Parteien oder das Parlament insgesamt das Allgemeine vertreten ist auch gar nicht nötig, weil die Parlamentskompetenz auf Gesellschaftspolitik begrenzt ist, auf korporative Selbstregulierung der bürgerlichen Gesellschaft.

Rolf Krause: Gilt das Mehrheitsprinzip?

RO: Im Parlament ja. Es setzt sich schon so zusammen, weil in seiner Wahl das ganze Volk darüber entscheidet, Kandidaten welcher Klassen- und Parteizugehörigkeit in welcher Anzahl darin Sitz und Stimme haben.

Rolf Krause: Aber wenn Arbeitnehmer auch Unternehmer ins Parlament wählen können, dann verschiebt sich das Ganze doch fürchterlich?!

RO: Ja, das soll es doch auch. Es soll eine freie Entscheidung aller Reichsdeutschen über die Zusammensetzung der Standesvertretung des Besonderen Standes sein. Die Beamten z.B. nehmen an der bürgerlichen Gesellschaft auch als Konsumenten

teil, trotzdem sind sie keine primäre Einkommensklasse, sie leben von der Steuer. Gleichwohl haben sie das aktive Wahlrecht zum Parlament, nicht aber das passive. Heute haben wir im Parlament, das die Souveränität ausübt, eine Beamtenmehrheit, die sich nie ändert. Deswegen fühlt auch heute die bürgerliche Gesellschaft sich im Parlament nicht repräsentiert. Prof. Scheuchs Forderung, Parlamentsabgeordnete sollten vorher mindestens zehn Jahre in einem bürgerlichen Beruf sich selbst ernährt haben, ist eine Annäherung an mein Modell.

Helmut Kamphausen: Wo setzen Sie denn den leitenden Angestellten hin? Ist er ein Arbeitnehmer oder ein Arbeitgeber?

RO: Das ist eine Frage der Legaldefinition. Da muß man sicher irgendwo eine dezi-  
sionistische Schranke setzen.

Lothar Penz: Die gibt es heute schon. Wenn ich als leitender Angestellter unternehmerische Funktionen habe, gehöre ich, sind gesetzliche Kriterien erfüllt, in die Unternehmer-Kategorie. - Wir müssen aber in der Diskussion zu Resultaten kommen. Gehört z.B. die Abstammungsgemeinschaft zur natürlichen Verfassung eines Volkes, ja oder nein?

Klaus Kunze: Natürlich ja, denn davon geht die deutsche Rechtsordnung bereits aus.

Rolf Krause: Das muß aber offen sein für Zu- und Abgänge. (Allgemeiner Konsens, daß dies gegeben sei.)

RO: Früher wurde bei Mischehen so verfahren, daß immer die Frau dem Mann in die Volkszugehörigkeit und die Staatsangehörigkeit zu folgen hatte, ebenso die Kinder. Da heute die Gleichberechtigung und die Ausländerfreundlichkeit ins deutsche Leben getreten sind, schlage ich vor, bei Mischehen rechtlich so zu verfahren, daß immer der deutsche Partner dem ausländischen zu folgen hat und gemeinsame Kinder immer dem ausländischen Elternteil gehören.

Lothar Penz: Schließen wir doch hier die Abstammungsfrage als natürlichem Grundelement des Volkes und kehren zurück zur Verfassung.

Manfred Wandtke: Es geht um die nationale Identität. Die Verfassung muß diese Identität konzentriert zum Ausdruck bringen und auch von der deutschen Realität ausgehen, wie man sie in Hamburg-Wilhelmsburg sehen kann.

Adolf Fröhlich: Ich sehen in diesen Verfassungsartikeln eine Abwehr der derzeitigen Überfremdung Deutschlands.

Arnulf Fröhlich: Welche Funktion haben genau Staat und Kirche?

Rolf Krause: Wo bleibt der Papst?

RO: Der Papst ist abgeschafft, es ist die Unmittelbarkeit des Reiches zu Gott hergestellt. Die vom Reich zugelassenen Kirchen unterliegen der Rechtsaufsicht des Reichsoberhauptes. Das kann die Zulassung suspendieren. Dagegen steht der Rechtsweg und die Beschwerde bei der Reichsversammlung offen. Die Kirchen sind über ihre eigenen Glaubensdinge hinaus verpflichtet, an der Entwicklung der Theologie des Reiches mitzuwirken. Dadurch und durch die Einordnung in den Reichskirchenbund ist jede separatistische Kraft der Konfessionen beseitigt. Im Reichsbegriff hat sich die Säkularisierung nie gänzlich durchgesetzt, das Reich ist immer eine politisch-theologische Kategorie geblieben. Im Reich hängen Diesseits und Jenseits noch zusammen.

Lothar Penz: Das heißt also, wir müssen zurück zum Konzil von Nicäa! (Allgemeine Zustimmung.)